

03
2015



BODEN.WASSER.SCHUTZ
BERATUNG
Im Auftrag des Landes OÖ

BODEN.WASSER.SCHUTZ.BLATT AUSGABE AUGUST 2015



GRUNDWasser 2020 - Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen



Der Einstieg in die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist nur mehr mit dem kommenden Herbstantrag 2015 möglich.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo sich jene Betriebe in der Gebietskulisse, die noch nicht an dieser Maßnahme teilnehmen, mit den notwendigen Voraussetzungen, Verpflichtungen und Möglichkeiten intensiv beschäftigen sollten. Ein späterer Einstieg ist nicht mehr möglich. Je mehr Betriebe sich entschließen, boden- und gewässerschonende Maßnahmen freiwillig, unter Abgeltung einer Prämie umzusetzen, umso weniger Druck wird auf die Landwirtschaft zukommen, vorbeugende Maßnahmen gesetzlich zu verpflichten.

Ziel dieser Maßnahme ist eine Reduktion des stofflichen Eintrags in das

Grundwasser durch eine standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen. Hohe Teilnehmeraten sind für einen flächendeckenden Gewässerschutz auch in Zukunft wieder unbedingt notwendig.

Förderungsvoraussetzungen

Diese sind entweder am Betrieb oder auf allen betrieblichen Ackerflächen im definierten Gebiet einzuhalten:

- Teilnahmemindestgröße im ersten Verpflichtungsjahr mindestens zwei Hektar Ackerfläche in definierten Gebieten (bisheriges Gebiet Grundwasser 2010, mit Ausweitung auf das nördliche Eferdinger Becken).

- Teilnahme des Betriebes an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ [Für Oberösterreich ohne Variante drei (Anlage von drei Mischungspartnern bis 20. August - Umbruch ab 15. November)] oder „System Immergrün“.
- Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einer Bildungsveranstaltung zum Thema „Grundwasserschutz“ bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMLFUW gemeldeten Beratungsstelle im Ausmaß von mindestens zwölf Stunden bis spätestens 31. Dezember 2018. Die

Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen im ÖPUL oder die Anrechnung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen sind nicht zulässig. Die Kurse werden unter anderem über die Arbeitskreise Boden.Wasser.Schutz in Zusammenarbeit mit dem LFI ab September 2015 wieder angeboten.

- Auf Ackerflächen in der Gebietskulisse: Schlagbezogene Düngeplanung (bis 28. Februar des jeweiligen Verpflichtungsjahres), laufende Dokumentation und Nährstoffbilanzierung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Verpflichtungsjahres laut Aufzeichnungsbogen und Wertetabellen. Der neue ÖDüPlan-Online (www.ödüplan.at) dient als Unterstützung und Überprüfungsmöglichkeit für den Landwirt.



ÖDüPlan-Online, Informationen unter www.bwsb.at, www.ödüplan.at

- Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den im Projektgebiet liegenden Flächen Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH-Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen und zu analysieren. Die Analysen hierzu können mit der Nmin-, EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene fünf Hektar Ackerfläche ist spätestens bis 31. Dezember 2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen (es wird immer aufgerundet, das heißt bis fünf Hektar mindestens eine Probe, über fünf bis zehn Hektar zwei Proben...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind am Betrieb aufzubewahren und der Beratungsstelle als auch dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen.
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend Stickstoffdüngung gemäß „Düngewerttabellen“ für Ackerflächen im Projektgebiet.

Düngewerte (Auswahl)	hohe Ertragslage – OÖ max. kg N/ha
Wintergerste	135
Winterraps	160
Wintertriticale	120
Winterweichweizen < > 14 % Rohprotein	150
Zuckerrübe	130
Mais (CCM)	160
Silomais	180

- Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost, ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im Gebiet, kulturabhängig – in folgenden Zeiträumen:

Kulturen	Sperrfrist
Frühanzubauende Kulturen: Sommergerste, Sommerweizen, Durumweizen, Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie	20.9. bis 15.2.
Wintergerste, Kümmel, Raps	15.10. bis 15.2
vor Maisanbau	20.9. bis 21.3.
bei allen anderen Kulturen	20.9. bis 1.3.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Pflanzenschutzmittel-Einschränkung in Oberösterreich:
Auf Flächen im Gebiet Oberösterreich ist Folgendes verpflichtend einzuhalten:
- Verzicht auf Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps.

Abgeltung

- 100 Euro pro Hektar Ackerfläche im Projektgebiet (Betriebe, die auch an den Maßnahmen „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder „Biologischer/Ökologischer Landbau“ teilnehmen, erhalten 85 Euro pro Hektar)
- zehn Euro pro Hektar für die ersten zehn Hektar zur Abgeltung der Weiterbildungsauflagen
- 20 Euro pro Hektar auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps (gilt nicht für Biobetriebe)

Im neuen Oö. Regionalprojekt GRUNDWasser 2020 bestehen keine GVE-Obergrenzen mehr. Düngeobergrenzen (maximale Ertragslage hoch 1) sind einzuhalten. **Eine Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ ist für die Teilnahme am Oö. Regionalprojekt GRUNDWasser 2020 nicht Voraussetzung.**



Teilnehmer am GRUNDWasser 2020 müssen zB auf den Wirkstoff Terbutylazin (Mais) verzichten. BWSB

Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen

Bei Ackerflächen mit einer geringen Bodenüberdeckung besteht oftmals eine hohe Auswaschungsgefährdung ins Grundwasser. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl kleiner oder gleich 40 im Projektgebiet in diese Maßnahme einzubringen. Dabei wird eine Begrünungsmischung eingesetzt und die Flächen ohne Düngung und Pflanzenschutz bewirtschaftet. Eine Nutzung ist möglich. Es handelt sich dabei um eine eigene Maßnahme, die gesondert im Herbstantrag zu beantragen ist. Informationen erhalten Sie dazu bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung (© 050/6902-1426).

Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – Gewässerschutzstreifen

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie legt fest, dass unsere Seen und Fließgewässer im „guten Zustand“ zu erhalten sind. In einigen Gewässern Oberösterreichs ist dieser Zustand durch erosionsbedingte Stoffeinträge wie Bodenpartikel und Nährstoffen gefährdet. Die Anlage von Gewässerrand- und Gewässerschutzstreifen entlang von Oberflächengewässern soll eine Reduktion der Nährstoffeinträge (insbesondere Phosphor) bewirken und somit dem Ziel der Wasserrahmenrichtlinie dienlich sein.



Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – eine wichtige Maßnahme im neuen ÖPUL BWSB

Fördervoraussetzungen:

- Mindestbewirtschaftung von zwei Hektar Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahmeberechtigte Flächen:
Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 Meter zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ausgewiesenen Gebieten liegen. Förderfähige Feldstücke im Rahmen der Maßnahme werden von der AMA im GIS als solche ausgewiesen.
- Anlage eines durchschnittlich mindestens zwölf Meter breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15. Mai oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzulegen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen.
- Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründecke anzulegen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
- Verzicht auf Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum
- Jährliche Nutzung durch Mahd/Häckseln oder Ernte – Beweidung nicht zulässig, Befahren zulässig
- Verzicht auf Umbruch der Flächen (von Dauergrünlandwerdung ausgenommen)
- Optional: Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln- und Pflanzenschutzmitteln.

Prämie:

- 450 Euro pro Hektar mit angelegter Begrünungsmischung im Projektgebiet (Prämie für maximal 20 Prozent der Betriebsackerfläche)
- Prämienfähig sind nur Flächen, die nicht auch als „Ökologische Vorrangfläche“ (GAP) angerechnet werden



eventfoto

„Nur durch hohe Teilnehmeraten an den freiwilligen Gewässerschutzmaßnahmen des ÖPUL können gesetzlich verankerte Bewirtschaftungseinschränkungen in Zukunft vermieden werden. Wichtig ist die Schaffung einer ausgeprägten Bewusstseinsbildung innerhalb der Landwirtinnen und Landwirte zum nachhaltigen, flächendeckenden Boden- und Gewässerschutz. Daher ist es wichtig, an den ÖPUL-Maßnahmen zum Gewässerschutz teilzunehmen. Die finanzielle Abgeltung für die Teilnahme kann mögliche geringere Deckungsbeiträge abgelten.“ – Josef Bergmayr (Wasserbauer Alkoven)

Landwirtinnen und Landwirte, die am Öö. Regionalprojekt GRUNDWasser 2020, vorbeugender Oberflächengewässerschutz oder Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen teilnehmen möchten, müssen dies im Rahmen ihrer Anmeldung zu ÖPUL 2015 mit dem Herbstantrag auf den Bezirksbauernkammern bekannt geben. Eine Anmeldung im Frühjahr, zum MFA 2016, ist nicht mehr möglich. Eine Voranmeldung wird daher auf jeden Fall empfohlen. Nähere Informationen bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter © 050/6902-1426 bzw. www.bwsb.at.

DI Thomas Wallner,
Ing. Matthias Gaissberger

Linktipp:
www.bwsb.at

Sperrfristen und Düngauflagen im GRUNDWasser 2020

Die N-Düngung im Herbst ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um unnötige Nitrat- auswaschungsverluste ins Grundwasser zu minimieren. Strengere Sperrfristen im GRUNDWasser 2020 verfolgen dieses Ziel. Die unterschiedlichen N-Aufnahmezeiten von den wichtigsten Wintergetreidekulturen erklären Beratungsempfehlungen. Ausreichender Lagerraum für Wirtschaftsdünger ist dafür eine Grundvoraussetzung.

Die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen (GRUNDWasser 2020)“ verfolgt das Ziel, die stoffliche Belastung von Grundwässern durch die Umsetzung einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung von Ackerflächen in nitrat-belasteten bzw. -gefährdeten Gebieten zu reduzieren.

Neben anderen Maßnahmen wird dem Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost – ausgenommen Mist und Kompost – im Herbst vor dem Ende der Vegetation eine besondere Bedeutung zugemessen. Daher sind als Förderungsvoraussetzung auf Ackerflächen innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse strengere Zeiträume definiert, in denen keine der oben angeführten N-Dünger ausgebracht werden dürfen (Sperrfristen für Gülle, Jauche, N-Mineraldünger, Klärschlamm und Klärschlammkompost auf Ackerflächen in der Grundwasser 2020-Gebietskulisse – siehe vorhergehender Artikel: GRUNDWasser 2020 – Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen).

Düngung zu Zwischenfrüchten – Beratungsempfehlung

Generell wird keine Düngung zu Zwischenfrüchten empfohlen. Der zeitlich optimale Anbau je nach Zwischenfruchtart bzw. –gemenge stellt den wichtigsten Einfluss auf eine ausreichende Bestandsentwicklung mit Entfaltung der zahlreichen Vorteile (Grundwasserschutz, Erosions- = Oberflächengewässerschutz, Unkrautunterdrückung, ...) dar. Zwischenfrüchte haben die Aufgabe, den nach der Ernte vorhandenen Reststickstoff aufzunehmen und vor Auswaschung in tiefere



Eine N-Düngung im Herbst ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um allfällige Nitrat-Auswaschungsverluste über die vegetationslose Zeit (Winter) zu minimieren. BWSB

Bodenschichten bzw. ins Grundwasser zu schützen. Die durch die Zwischenfrüchte gespeicherten Nährstoffe werden somit für die Folgefrucht verfügbar.

Bei Bedarf, zB nach stickstoffzehrenden frühreife Hauptfrüchten

wie Getreide, insbesondere wenn das Getreidestroh am Feld bleibt, und folgendem Zwischenfruchtanbau, insbesondere wenn N-zehrende Zwischenfrüchte (Kreuzblütler wie Senf, Ölrettich, Meliorationsrettich, Kresse) angebaut werden, oder in Hanglagen

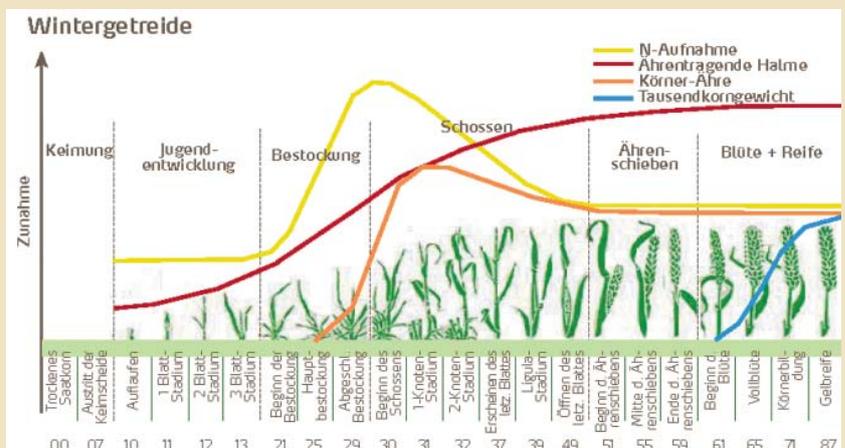


Bild 1: Entwicklungsphysiologie und N-Aufnahme bei Wintergetreide

Quelle: Yara 2013

zum Erosionsschutz, ist gegebenenfalls eine geringfügige N-Düngung von etwa 20 bis 30 Kilogramm N pro Hektar (jahreswirksam) sinnvoll. Diese Düngung sollte vor dem Anbau der Zwischenfrüchte mit unmittelbarer Einarbeitung erfolgen. Ab Anfang September wird von einer Zwischenfruchtdüngung gänzlich abgeraten.

Düngung zu Hauptfrüchten im Herbst – Beratungsempfehlung

Aus fachlicher Sicht, unter besonderer Bedachtnahme auf den Grundwasserschutz, sollte die Herbstdüngung möglichst zurückhaltend durchgeführt werden. Bei Wintergetreide ist neben der Vorfruchtwirkung und der Stickstoffmineralisation im Boden auch der Aussaatzeitpunkt bzw. die Entwicklung für eine Düngungsmaßnahme ausschlaggebend. Eine Stickstoffdüngung im Herbst ist daher aus pflanzenbaulicher Sicht nicht generell notwendig und muss daher im Einzelfall entschieden werden.

Aus Bild 1 ist abzuleiten, dass die N-Aufnahme in der Jugendphase auf konstant niedrigem Niveau liegt und erst in der Bestockungsphase stark ansteigt. Da Wintergerste im Herbst bestockt, ist eine bedarfsgerechte Düngung gerechtfertigt. Bei Winterweizen erfolgt die Bestockung erst im Frühjahr. Daher sollte hier eine Düngung erst zu Vegetationsbeginn im Frühjahr durchgeführt werden.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, grundsätzlich keine N-Düngung zu Hauptfrüchten im Herbst durchzuführen. Ausgenommen von dieser Empfehlung ist Winterraps, bei dem eine N-Düngung bis zu 40 Kilogramm pro

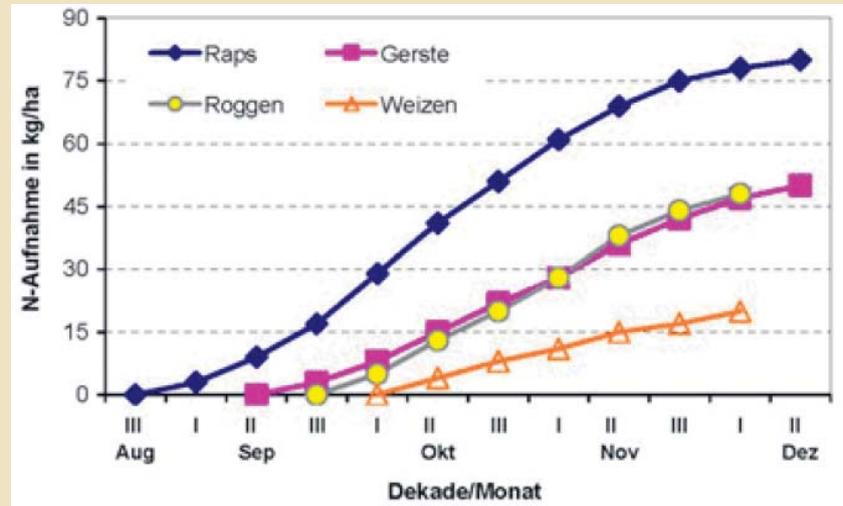


Bild 2: N-Aufnahme der wichtigsten Winterungen

Quelle: Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

Hektar jahreswirksam je nach Vorfrucht erforderlich sein kann (siehe Bild 2). Auch zu Wintergerste und Kümmel kann eine N-Düngung in der Höhe von maximal 20 bis 30 Kilogramm pro Hektar, insbesondere nach Vorfrucht Weizen und dem Verbleib des Strohs am Feld, erforderlich sein. Unter den Wintergetreidearten ist Wintergerste jene Kultur, die sich im Herbst noch entsprechend entwickeln sollte. Das Ziel ist dabei ein gut entwickelter Haupttrieb mit drei bis vier Seitentrieben. Die dafür benötigte Stickstoffmenge beträgt etwa 20 bis 30 Kilogramm pro Hektar und kann zB mit etwa zehn Kubikmeter Gülle (bei drei Kilogramm N pro Kubikmeter) ausreichend abgedeckt werden. Bei guter Vorfruchtwirkung (zB von Winterraps oder Leguminosen) ist keine Düngung notwendig. Aufgrund der geringen Entwicklung

von Winterweizen und Triticale wird keine Düngung im Herbst empfohlen. Die erforderliche N-Menge, die von diesen Wintergetreidearten aufgenommen wird, liegt zwischen fünf und 15 Kilogramm pro Hektar. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese N-Menge stets aus den mineralisierten Bodenvorräten verfügbar ist.

Ausreichender Lagerraum – Grundvoraussetzung für den Grundwasserschutz

Um die Herbstdüngung nach den oben angeführten Förderungsbedingungen und Beratungsempfehlungen umsetzen zu können, ist eine ausreichende Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger die Grundvoraussetzung.

DI Franz Xaver Hölzl

DI Christian Reichinger

„ÖDüPlan online“: Anwender-Tipps, Teil 2

Das neue EDV-Aufzeichnungsprogramm „ÖDüPlan online“ ist unter www.ödüplan.at erhältlich. Im Boden.Wasser.Schutz.Blatt nutzen wir die Gelegenheit und informieren zu den verschiedenen Programmbe-reichen und geben hilfreiche Anwendertipps.



Mit dem „ÖDüPlan online“ können sowohl gesetzlich vorgegebene Düng- und Pflanzenschutzaufzeichnungen als auch Aufzeichnungen für ÖPUL-Maßnahmen einfach erledigt werden.

Grenzen und Fehler bei der Düngung im Blick haben!

Düngeplanung

Zu hohe geplante Stickstoffmengen werden im Bereich „Betriebsweite Daten“ und in der Spalte „Diff.“ angezeigt – das Feld wird rot eingefärbt. Damit der verplante schlagbezogene Wert angesehen werden kann, muss ein Schlag angeklickt werden. Wenn das Feld für die geplante Phosphormenge rot eingefärbt ist, bedeutet das, dass kein Phosphor aus Handelsdüngern zusätzlich geplant/ausgebracht werden darf. Bitte beachten Sie, dass für die korrekte Berechnung der Grenzen der gesamte betriebseigene Dünger verplant werden muss! Die „zu verplanende Menge“ und die „verplante Menge“ müssen gleich sein.

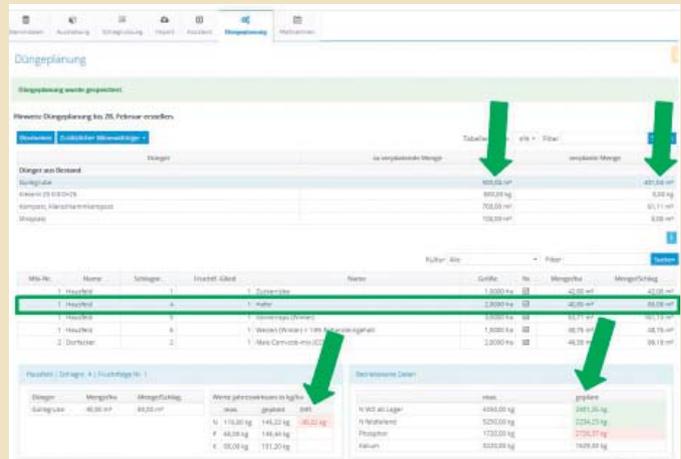


Abb. 1 Düngeplanung

Maßnahmen

Werden bei der Eingabe von Düngemaßnahmen Fehler in den Bereichen Düngermenge, Verbotszeitraum oder Düngerverteilung festgestellt, sind diese in den „Notifications“ (Symbol Glöckchen rechts oben) nachzulesen. Durch Klicken auf die Meldung springt der ÖDÜPlan auf den betroffenen Schlag in der Schlagnutzungsliste. Zusätzlich zeigt der ÖDÜPlan Hinweise an. Diese können durch Klicken auf „löschen“ entfernt werden. Diese werden dann im selben Wirtschaftsjahr nicht mehr angezeigt.

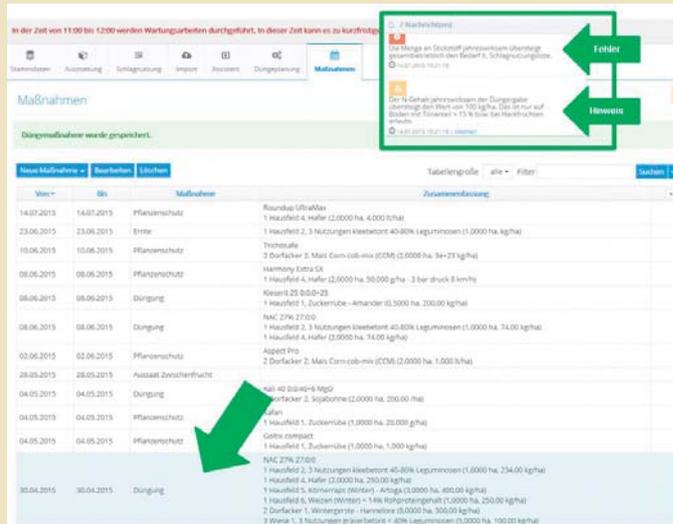


Abb. 2 Fehlerhafte Maßnahmen und Hinweise

Betriebsweite Daten

Damit einzuhaltende Grenzen und Auflagen schnell nachvollzogen werden können gibt es im ÖDÜPlan den „Gelben Knopf“. Dieser enthält alle betriebsrelevanten Kennzahlen und Grenzen und kann in jedem Programmabereich eingebildet werden. Überschreitungen werden durch rot markierte Felder sichtbar.

Nähere Informationen zum ÖDÜPlan online bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter © 050/6902-1426 oder www.bwsb.at.

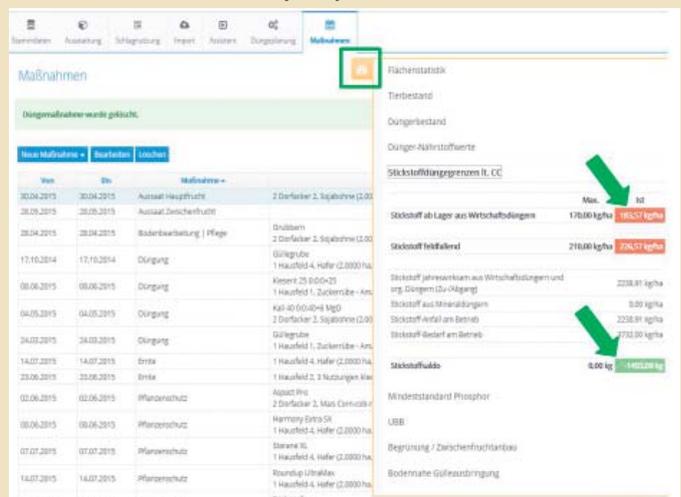


Abb.3 Betriebsweite Daten Fotos BWSB

Ing. Christoph Ömer

Bodenabtragsrisiko im Gemeindegebiet

In letzter Zeit häufen sich massive Regenfälle, die immer wieder zu Beeinträchtigungen von privaten und öffentlichen Liegenschaften und Eigentum führen.

Unwetterschäden veranlassen oft Betroffene und/oder Geschädigte (vor allem Gemeindemitarbeiter), Kontakt mit der Boden.Wasser.Schutz.Beratung (BWSB) aufzunehmen, um entsprechende Ratschläge oder auch nur ein offenes Ohr zu erhalten. Stellt sich heraus, dass die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Einfluss auf die erosionsbedingten Schäden hat, kann angeboten werden, dass ein Mitarbeiter der BWSB sich vor Ort ein Bild der Lage macht. Werden Mängel festgestellt, kann die Boden.Wasser.Schutz.Beratung im Einvernehmen mit den Bezirksbauernkammern und den Ortsbauernschaften einerseits und den Gemeinden andererseits aktiv werden und mit der Zustimmung dieser ein Erosionsschutzprojekt initiieren. Erfahrungsgemäß wird dabei folgender grob strukturierter Projektablauf, der natürlich je nach speziellen Gegebenheiten angepasst werden kann, umgesetzt:

- Die Gemeinde gibt die Problemstellen bekannt
- Sensibilisierungsvortrag, Darstellung des Projektablaufes
- Die BWSB erhebt die Ist-Bewirtschaftung in diesen Einzugsgebieten im Rahmen von Vor-Ort-Erhebungen mit den einzelnen Bewirtschaftern
- Im Zuge der einzelbetrieblichen Vor-Ort-Erhebungen werden gemeinsam Verbesserungsvorschläge erarbeitet
- Erstellung eines Zwischenberichtes, der mit der Landwirtschaft und der Gemeinde in Form einer oder mehrerer Rückkopplungsschleife(n) diskutiert wird
- Erstellung eines Endberichtes mit der Darstellung von gezielten Maßnahmen

Macht eine Ortsbauernschaft oder eine Gemeinde von dem Beratungsangebot der BWSB Gebrauch, so wird eine Erstbegehung im betroffenen Gebiet



Eine Vor-Ort-Besichtigung der relevanten Flächen ist für eine gezielte Beratung Pflicht!

Fotos BWSB

durchgeführt, an der neben den Vertretern der Ortsbauernschaft, auch Bürgermeister oder Gemeindemitarbeiter sowie die BWSB teilnehmen.

In einem ersten Schritt gilt es, die fachlichen Grundlagen festzulegen, die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im betroffenen Gebiet zu definieren und die dazugehörigen Bewirtschafteter zu erheben. In der Folge werden alle Grundeigentümer bzw. Bewirtschafteter von kritischen hängigen Flächen zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung eingeladen. Mit den Beteiligten wird die Ist-Situation besprochen und das Projekt „Erosionsschutz“ und sein Ablauf vorgestellt. Erklären sich die Betriebe bereit am Projekt teilzunehmen, werden alle Betriebe vor Ort besucht, die relevanten Flächen besichtigt, die Bewirtschaftung erhoben und allfällige Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen gemeinsam erörtert bzw. die Bereitschaft zu Anlage von Schutzstreifen abgefragt.

Die erhobenen Informationen werden in den Folgemonaten erfasst und die Daten verarbeitet.

Da für die Anlage von Grünstreifen,

welche eine sehr wirksame Erosionsschutzmaßnahme darstellt, gegebenenfalls Abgeltungszahlungen der Gemeinde möglich sind, wird auch die Bereitschaft zur Anlage erhoben. Alle aufgenommenen und bereitgestellten Informationen werden ausgewertet und in einem Bericht verarbeitet. Bei einem abschließenden Informati-



Mulch und Direktsaat können beispielsweise die Erosionsgefahr erheblich vermindern.

onsabend, bei dem die Ergebnisse der Einzelerhebungen präsentiert und reflektiert werden, wird noch die weitere Vorgehensweise bezüglich Durchführung der erosions-schützenden Maßnahmen und der Anlage von Schutzstreifen besprochen.



Spezielle Maßnahmen zum Erosionsschutz sind in der Informationsbroschüre „Oberflächengewässerschutz in der Landwirtschaft – Stoffeintrag durch Erosion: Phosphor“ beschrieben (www.bwsb.at oder bestellbar beim LK-Kundenservice). Fotos BWSB

Bei all den Erosionsschutzmaßnahmen neben der Ackerfläche haben sich Kooperationsprojekte zwischen der Landwirtschaft, den Gemeinden, gegebenenfalls unter Einbindung des Gewässerbezirkes bzw. der Wildbach- und Lawinerverbauung bewährt. Erfahrungen zeigen, dass – im guten Einvernehmen zwischen den Beteiligten – prophylaktische Maßnahmen effizienter, konfliktfreier und kostengünstiger sind als Beseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen.

Vorrangig sind Erosionsschutz-Maßnahmen auf der Fläche. Darüber hinaus kann die Anlage von Grünstreifen hin zu Straßen, Kanälen, Siedlungen und Häusern eine zusätzliche Schutz- und Filterfunktion bewirken.

Es muss jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, dass selbst bei bestmöglicher Umsetzung von verschie-

densten Maßnahmen auf und neben der Ackerfläche, ein Bodenabtrag nie völlig verhindert werden kann. Niederschläge zu ungünstigen Zeitpunkten (zB unmittelbar nach dem Anbau einer Kultur) oder Extremniederschläge (hohe Niederschlagsmengen in kurzer Zeit) können immer wieder zu Bodenabträgen führen. Mit einer qualitativ hochwertigen Umsetzung von diversen Erosionsschutzmaßnahmen kann jedoch das Abtragsrisiko erheblich reduziert bzw. minimiert werden.

Weitere Informationen über die Erosionsschutzprojekte erhalten Sie unter www.bwsb.at oder unter © 050/6902–1426.

DI Elisabeth Murauer

Grundsätzliches

Die signifikante Zunahme der Starkregenereignisse verursacht Diskussionen, die auch den landwirtschaftlichen Bereich betreffen. Unangepasste Bewirtschaftungsmethoden und/oder ein intensivierter Anbau von Kulturen mit höherem Erosionsrisiko können zu vermehrten Bodenabträgen führen und mitunter Schäden verstärken.

Die Boden.Wasser.Schutz.Beratung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich hält hier ausdrücklich fest, dass mehrere Faktoren (Extremniederschläge, Raumordnung, Hochwasserschutz, Bodenbeschaffenheit, Morphologie, ...) für diese Gegebenheiten verantwortlich sind. Es kann jedoch auch seitens der Landwirtschaft ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, die Auswirkungen der Erosionen zu minimieren.

Die Zunahme an Unwetterereignissen in den letzten Jahren zwingt die Gesellschaft, Klimaauswirkungen, Raumordnung und Flächenwidmung, Hochwasser- und Hangwasserbewirtschaftung sowie ackerbauliche Bewirtschaftungsmethoden neu zu überdenken.

Vorstellung



DI Elisabeth Ziegler
DW 1559
elisabeth.ziegler@lk-ooe.at

Neue Boden.Wasser.Schutz.Beraterin

Anfang Juni 2015 übernahm DI Elisabeth Ziegler die Aufgaben als Boden.Wasser.Schutz.Beraterin von DI Elisabeth Murauer.

Elisabeth Ziegler weist durch ihre Ausbildung an der Universität für Bodenkultur Wien und der Mithilfe am elterlichen Betrieb in Hagenberg in unterschiedlichen Bereichen der Landwirtschaft ein fundiertes landwirtschaftliches Vorwissen auf, welches sie bestmöglich für eine umfassende und gezielte Beratung nutzen wird.

Ausgleich zum Beruf findet Elisabeth Ziegler beim Musikverein Hagenberg und bei diversen Hobbies, wie Laufen, Lesen und Städtereisen.

Neben den allgemeinen boden- und gewässerschonenden Landbewirtschaftungsmaßnahmen ist Elisabeth Ziegler mit dem Fachbereich Boden-Humus-Zwischenfrucht-Erosion-Oberflächengewässer, sowie der Öffentlichkeitsarbeit betraut.

Linktipp: www.bwsb.at